



## Infozettel für Betriebe über gruppenbezogene Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften in der Corona-Pandemie

(nach §20-22 der 15. Corona Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und §3 der Coronavirus Einreiseverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit)

---

Bei der Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften, die aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik einreisen, sind durch die betroffene Arbeitskraft und den/die jeweilige(n) Arbeitgeber(in) Maßnahmen zu treffen, die im Sinne des Infektionsschutzes erforderlich sind. Die nicht Einhaltung der im Folgendem genannten Maßnahmen führen nicht nur zur gesundheitlichen Gefährdung der Betroffenen und Dritten, sowie zu einer Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld für den/die Verantwortliche(n) geahndet wird.

### Anmeldepflicht

Die Anmeldepflicht ist durch den/die Arbeitgeber(in) zu erfüllen. Diese erfolgt durch das beigegefügte Dokument der Stabsstelle Corona, durch die Erhebung aller angeforderten Daten und Informationen. Die Anmeldung muss spätestens 48h nach Einreise der Arbeitskräfte an die Stabsstelle Corona übermittelt werden.

Eine Anmeldung der Saisonarbeitskräfte selbst kann zusätzlich durchgeführt werden. Diese kann auf [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) ausgefüllt werden. Die Anmeldung der grenzüberschreitenden Personen ist nicht verpflichtend, kann aber bei der Ausreise aus dem Herkunftsland vom Grenzpersonal oder vom Beförderungsunternehmen zur Vorlage verlangt werden.

### Testpflicht

Saisonarbeitskräfte sind von der bundesweit geltenden Testpflicht nicht ausgenommen. Somit muss die Testpflicht nach Maßgabe der folgenden Bedingungen erfüllt werden:

**Einreise aus einem Risikogebiet:** Das Testergebnis muss spätestens 48h nach Einreise nach Deutschland vorliegen.

**Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet:** Ohne das Vorliegen eines negativen Testergebnisses, das bei Einreise nicht älter als 48h ist, ist die Einreise in die Bundesrepublik untersagt.

**Einreise aus einem Virusmutationsgebiet:** Ohne das Vorliegen eines negativen Testergebnisses, das bei Einreise nicht älter als 48h ist, ist die Einreise in die Bundesrepublik untersagt.

Zur Anerkennung des Testes müssen die Kriterien, die durch das RKI ausgewiesen werden, erfüllt sein und in einem Befund bei der Stabsstelle Corona vorgelegt werden. Dabei sind sowohl PCR- als auch Schnelltests möglich: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html)

### Arbeitsquarantäne

Nach der Erfüllung der Testpflicht muss für 10 Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik eine sogenannte Arbeitsquarantäne eingehalten werden. In diesem Zeitraum ist das Verlassen der eigenen Unterkunft für die Saisonarbeitskräfte ausschließlich zur Ausübung der Tätigkeit gestattet.

Die Saisonarbeitskräfte dürfen sich in diesem Zeitraum ausschließlich in der eigenen Unterkunft, am Arbeitsplatz und auf dem direkten Hin- und Rückweg aufhalten.

### **Gruppenbezogene Maßnahmen:**

Während der 10 tägigen Arbeitsquarantäne für die Saisonarbeitskräfte müssen durch den Arbeitgeber auch gruppenbezogene Maßnahmen getroffen werden, die durch die Kontaktbeschränkung das Infektionsrisiko minimieren sollen.

Von Beginn der Einreise bis zum Ablauf des 10. Tages nach der Einreise müssen feste Gruppen gebildet werden. Die Gruppen dürfen aus maximal 5 Personen bestehen, ausgenommen Familien, die auch im Herkunftsland einem Hausstand angehören. Die festen Gruppen müssen sowohl in der Unterkunft, als auch am Arbeitsplatz und auf dem direkten Hin- und Rückweg eingehalten werden. Eine Durchmischung der Gruppen und die Begegnungen mit anderen Personen sind während dieser Zeit untersagt.

### **Hygiene- und Schutzmaßnahmen:**

Während des gesamten Aufenthalts und vor allem in den ersten 10 Tagen nach der Einreise müssen die grundsätzlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

- Bei Begegnungen mit Personen außerhalb der Arbeitsgruppe muss sowohl das Abstandgebot als auch die Maskenpflicht eingehalten werden.
- Der/Die Arbeitgeber(in) muss ausreichend Mundnasenschutz und Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen.
- Die Unterkünfte dürfen nur mit halber Belegungskapazität belegt werden. Ausgenommen sind Familien, die auch im Herkunftsland einem Hausstand angehören.

### **Verkürzung der Absonderungsdauer:**

Die Arbeitsquarantäne kann durch eine freiwillige Testung am 5. Tag nach Einreise verkürzt werden. Geht aus einer Testung am 5. Tag nach Einreise ein negatives Ergebnis hervor, darf die Arbeitsquarantäne sofort beendet werden. Auch die Testung muss den bereits erwähnten Kriterien des RKIs entsprechen und in einem Befund der Stabsstelle Corona vorgelegt werden.

Einen Termin für eine Testung bekommen Sie für die Abstrichstation Windesheim unter folgender Telefonnummer: **0671 202 78 120**. Zusätzlich können Sie weitere Testangebote z.B. bei der Firma Bioscientia (Ingelheim), den Hausärzten, oder Apotheken (z.B. Meisenheim) in Anspruch nehmen.

### **Vorlagen und Dokumentation:**

Der/Die Arbeitgeber(in) ist dazu verpflichtet die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und diese auf Verlangen bei der Stabsstelle Corona vorzulegen. Die Einhaltung der Maßnahmen ist ebenfalls durch den/die Arbeitgeber(in) zu überprüfen.

Das Dokument zur Anmeldung der Saisonarbeitskräfte muss bei der Stabstelle Corona Bad Kreuznach **unverzüglich** vorgelegt werden.

Der Befund der Testung bei Einreise und gegebenenfalls der Befund der Testung am 5. Tag nach Einreise muss ebenfalls bei Stabstelle Corona **unverzüglich** vorgelegt werden.

**Alle Dokumente werden durch den/die Arbeitgeber(in) unverzüglich nach Erhalt an folgende E-Mail Adresse übermittelt: [aussteigerkarten@kreis-badkreuznach.de](mailto:aussteigerkarten@kreis-badkreuznach.de). Hierüber stehen wir Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung.**